

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/3/26 3Ob167/52, 2Ob873/53, 7Ob36/65, 6Ob600/82, 7Ob528/86, 5Ob36/10w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.03.1952

Norm

ABGB §312

ABGB §1460 ff

Rechtssatz

Die Nutzung eines Grundstückes durch Einsammeln von Streu und Bruchästen kann nicht zur Ersitzung des Eigentumsrechtes führen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 167/52

Entscheidungstext OGH 26.03.1952 3 Ob 167/52

JBI 1952,591 = SZ 25/76

- 2 Ob 873/53

Entscheidungstext OGH 25.11.1953 2 Ob 873/53

- 7 Ob 36/65

Entscheidungstext OGH 07.04.1965 7 Ob 36/65

Beisatz: Auch nicht durch Zufahren, Abmähen und Düngen. (T1)

- 6 Ob 600/82

Entscheidungstext OGH 31.03.1982 6 Ob 600/82

- 7 Ob 528/86

Entscheidungstext OGH 03.04.1986 7 Ob 528/86

- 5 Ob 36/10w

Entscheidungstext OGH 27.05.2010 5 Ob 36/10w

Ähnlich; Beisatz: Die Besitzausübung muss die volle Zugehörigkeit der Sache zum Ausübenden sichtbar zum Ausdruck bringen. Typische Arten der Ausübung des Sachbesitzes an unbeweglichen Sachen sind das Betreten, Verrainen, Einzäunen, Bezeichnen oder Bearbeiten (§ 312 ABGB). (T2); Beisatz: Die Rechtsprechung nimmt bei geringer Bewirtschaftungsintensität in der Regel bloß die Ersitzung einer Grunddienstbarkeit an. (T3); Beisatz: Der mit der Nutzung als „Obstgarten“ ausgeübte Rechtsinhalt lässt sich noch nicht sinnfällig als Inanspruchnahme eines Rechts durch den Eigentümer bewerten, weil eine solche „Bewirtschaftung“ auch von einem Servitut? oder aufgrund eines Vertrags Nutzungsberechtigten vorgenommen werden kann. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0010126

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.08.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at